

Bericht

der

nationalrätlichen Kommission über die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung 1887/88.

(Vom 6. Juni 1890.)

Der bundesrätliche Bericht über die Alkoholverwaltung be-
schlägt die Periode vom 6. Juni 1887 bis 31. Dezember 1888 und
verbreitet sich über alle Zweige der Verwaltung. Er ist lehrreich,
weil in diese Zeit die erste Vollziehung des Alkoholgesetzes fällt.
So sehr man einig war über die Zielpunkte und die Grundlinien
des Gesetzes, so groß waren die Schwierigkeiten, welche sich dem
Vollzuge entgegenstellten. Solche waren: der Kampf gegen den
Bestand der bisherigen, über 1300 zählenden Privatbrennereien, die
Organisation der inländischen Produktion und des Einkaufs der
Waare im In- und Auslande, die Herstellung einer zulänglichen
Kontrolle, die Durchführung der Expropriation. Das Alkohol-
monopol in der Gestalt, die es in unserer Verfassung erhalten hat,
ist eine Einrichtung, für welche es in andern Ländern keine Vor-
bilder gab.

Wenn man nun den Maßnahmen des Bundesrathes und der
Thätigkeit der Alkoholverwaltung im Einzelnen nachgeht, so stößt
man auf einige Vorkommnisse, welche noch von einer gewissen
Unsicherheit Zeugniß geben; in Folge dessen mußten mehrmals ge-
trockene Verfügungen wieder abgeändert werden. Abgesehen von
solchen, nicht zu vermeidenden Zwischenfällen, ist im Uebrigen
die Energie und Sachkenntniß anzuerkennen, mit welcher die
schwierigen Arbeiten bewältigt worden sind. Dank ihnen war es
bereits in dieser ersten Berichtsperiode möglich, die Verwaltung
in einen geordneten Gang zu bringen.

Aus dem bundesrätlichen Berichte entnehmen wir einige bemerkenswerthe Thatsachen. Wir werden da, wo es uns nöthig oder nützlich scheint, eigene Betrachtungen anknüpfen.

Die erste und keineswegs die leichteste Aufgabe der Exekutive war die Feststellung einer richtigen und vollständigen Definition der Monopolpflicht. Durch Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1887 wurde die Bestimmung der Bundesverfassung Art. 32^{bis}, wonach das Brennen von Wein, Obst etc. betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung fällt, dahin ausgelegt, daß nicht bloß die Einfuhr ausländischer Spirituosen jeder Art, sondern auch die inländische Fabrikation von gebrannten Wassern aus ausländischen Rohstoffen der Bundesgesetzgebung unterstellt sei. Im Weitem disponirte der Bundesrath wie folgt: Bei der Einfuhr aus dem Auslande sind gebrannte Wasser jeder Art monopolpflichtig. Diese Monopolpflicht wird in der Weise zur Geltung gebracht, daß der Import von Sprit den Privaten gänzlich untersagt ist, während die Qualitätsspirituosen gegen Entrichtung einer festen Monopolgebühr von Fr. 80 per q. Bruttogewicht von Jedermann eingeführt werden dürfen. Diese Regel der Monopolpflichtigkeit der Einfuhrstoffe erleidet einige Ausnahmen, welche auf pag. 4 und 5 des Berichts aufgezählt sind. Was die innere Produktion anbetrifft, so besteht die Monopolpflicht im Verbot der Privatbrennerei monopolpflichtiger Stoffe, in der Auflage von Monopolgebühren auf Rohstoffe und in der Uebernahme der Erzeugnisse seitens der Alkoholverwaltung. Die innere Produktion ist Sache solcher Privatunternehmer, welche die besonderen Qualifikationen besitzen und die Befugniß durch Zuthheilung eines Brennlooses erwerben.

Mit dieser Umschreibung des Begriffes Monopolpflicht wird man einverstanden sein. Dagegen werden wir später, bei der Behandlung des Abschnittes über die inländische Fabrikation, sehen, daß der Bundesrath Ausnahmen von den obstehenden Regeln gestattet hat, bei denen man sich ernsthaft fragen muß, ob dieselben nicht dem Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufen.

Der Bundesrath hatte beabsichtigt, den Vollzug des Gesetzes, dessen Promulgation am 27. Mai 1887 erfolgt war, zu Anfang des Jahres 1888 eintreten zu lassen, um die Zwischenzeit für die erforderlichen Vorbereitungen auszunützen. Diese Absicht wurde durchkreuzt dadurch, daß das Deutsche Reich vom 1. Juli 1887 an die Exportvergütung von circa 16 Mark per hl. absoluten Alkohols verdreifachte und dadurch einen Preissturz des Exportsprits um mehr als die Hälfte verursachte. Es war vorauszusehen, daß die Spekulation sich diesen Vorgang zu Nutze machen und be-

deutende Vorräthe im Inland ansammeln werde, zum Nachtheile des spätern Monopolbetriebs. Daher beschleunigte der Bundesrath den Gesetzesvollzug und verbot am 15. Juli 1887 die Einfuhr monopolpflichtiger Spirituosen auf den 20. Juli. Im gleichen Beschluß verfügte der Bundesrath den Hinfall des Ohmgeldes und des Oktroi auf 1. September 1887.

Um gewisse Härten, welche die rasche Durchführung des Gesetzes gegenüber bisherigen Brennereibetrieben und gegentüber dem Handel um gebrannte Wasser unvermeidlich zur Folge haben mußte, zu mildern, erließ der Bundesrath verschiedene transitorische Maßnahmen, welche auf pag. 16 und 17 zu lesen sind.

Der Verkehr der Alkoholverwaltung wurde von Anfang an auf das Gewicht und die wirkliche Gradstärke basirt, in Abweichung von dem Usus, der bis dahin im schweizerischen Sprithandel galt, und sich nach dem Volumen richtete.

Die Vollziehung des Gesetzes betraf, wie gezeigt, die Einfuhr von Spirituosen, aber auch die Produktion der inländischen Privatbrennerei monopolpflichtiger Stoffe, welche ebenfalls auf 20. Juli 1887 untersagt wurde.

Der Art. 2 des Alkoholgesetzes enthält die bekannte Bestimmung, daß der Bund annähernd $\frac{1}{4}$ des Gesamtbedarfs an gebrannten Wassern durch Lieferungsverträge mit inländischen Produzenten beschaffen werde. Diese Vorschrift entfloß der besondern Fürsorge für die inländische Landwirthschaft, welche einerseits Rohstoffe für die Destillation abzugeben hat und andererseits die Schlempe nützlich verwendet. So wohlgemeint diese Bestimmung ist, kann man doch jetzt schon feststellen, daß die Anwendung des Art. 2 der Verwaltung nicht geringe Schwierigkeiten verursacht, die Interessen der Kantone in bedeutendem Maße schädigt, ohne daß der beabsichtigte Zweck im erhofften Umfange erreicht wird. Die thatsächlichen Verhältnisse der Produktion monopolpflichtigen Alkohols waren in der Berichtsperiode folgende:

Es wurden von der einheimischen Brennerei bezogen	25,256 q.
à 95° zu einem Durchschnittspreis von	Fr. 90. 58 per q.,
wozu zu rechnen sind	„ 9. 42 „ „

Rektifikations- und Verwaltungskosten, also	Fr. 100. — per q.
Gesamttankaufspreis Fr. 2,287,725 (excl. Rektifikations- und Verwaltungskosten).	

Der Gesamtbedarf des Berichtjahres betrug 64,550 q., demnach wurden von den inländischen Produzenten bezogen 40 %.

Der Preis der Inlandsware steht sehr bedeutend über demjenigen, der in der gleichen Zeit für Auslandsware bezahlt worden ist. Im Jahre 1887 bezahlte die Alkoholverwaltung für Importsprit Fr. 33. 59, im Jahre 1888 Fr. 32. 78 per hl. Die Alkoholverwaltung hat demnach im Berichtjahre durch den Einkauf von Inlandsware eine Schädigung von circa $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken erlitten.

Diese Verhältnisse dauern fort. Der Landesbedarf an monopolpflichtigen Produkten beträgt, 38,000 q. denaturirte Waare inbegriffen, 102,000 q., also der Viertheil 25,000—26,000 q. Der Lieferpreis inländischen Sprits ist zwar bis auf Fr. 77 per hl., excl. Rektifikationskosten, zurückgegangen, aber auch der Preis des Importsprits ist unter Fr. 30 gesunken. Man kann daher auch für heute sagen, daß die Bestimmung des Art. 2 des Alkoholgesetzes über den Bezug von $\frac{1}{4}$ des Bedarfs aus der einheimischen Produktion eine Einbuße der Alkoholverwaltung im Belaufe von jährlich $1-1\frac{1}{2}$ Millionen Franken bedeutet.

Es wäre aber ganz irrig, anzunehmen, daß die Uebernehmer von Brennloosen eines Gewinnes von eben diesem Betrage sich erfreuen. Die Kommission ist im Besitze von Nachweisungen über die Kosten des Betriebs der Loosinhaber. Die Loose zerfallen in vier Klassen, nach der Größe: in die I. Klasse kommen Loose für 150—200 hl., in die II. solche für 200—400 hl., in die III. für 400—700 hl., in die IV. 700—1000 hl. Unter der Voraussetzung, daß einheimische Kartoffeln gebrannt werden und deren Ankaufspreis Fr. 4. 50 per q. beträgt, belaufen sich die Kosten, welche der Brenner auslegen muß, bei einem Loos der

I. Klasse	auf	Fr.	84. 67	per	hl.
II.	"	"	79. 95	"	"
III.	"	"	77. 10	"	"
IV.	"	"	73. 47	"	"

wobei überall für die Verzinsung des Betriebskapitals nichts berechnet ist. Daraus folgt, daß der Gewinn der Loosinhaber ein bescheidener genannt werden muß.

Wenn wir nun auf der einen Seite die Thatsache erwahren, daß der Gewinn der einheimischen Produktion wenig bedeutend ist, und anderseits einsehen, daß der Nachtheil der Alkoholverwaltung, d. i. der Kantone, die beträchtliche Summe von $1-1\frac{1}{2}$ Millionen Franken ausmacht, so legt sich die Frage nahe, ob nicht das wirtschaftliche Interesse eine andere Fassung des Art. 2 des Gesetzes gebiete.

Die inländische Brennerei monopolpflichtiger Stoffe hat noch zwei weitere Thatsachen zu Tage gefördert, welche hier anzuführen

sind. Die Loosinhaber brennen nämlich neben inländischen Stoffen auch solche, welche aus dem Auslande eingeführt werden, ja es kommt vor, daß Brennereien ausschließlich fremde Stoffe destilliren, vorzugsweise Mais. Vor dem 15. September 1887 wurde die Herkunft der Rohstoffe nicht kontrolirt. Dagegen ist erwähnt, daß in der Brennzeit vom 15. November 1887 bis 15. Mai 1888 verbraucht wurden:

an einheimischen Kartoffeln . . .	162,650 q.
„ „ Körnerfrüchten . . .	6,347 „
„ ausländischem Mais	5,908 „

In der Periode nach 15. Mai 1888 wurden verwendet:

an einheimischen Aepfeln . . .	1,000 q.
„ „ Kartoffeln . . .	8,600 „
„ „ Körnerfrüchten . . .	13,000 „
„ ausländischem Mais	47,000 „

Ihre Kommission vermag in dem Umstande, daß die Loosinhaber zumeist fremde Stoffe destilliren, nicht zu erkennen, daß sie der einheimischen Landwirthschaft wesentliche Dienste leisten. Es ist auch die Ansicht keineswegs ab der Hand gelegen, daß die Verwendung fremder Rohstoffe durch die nach Art. 2 des Gesetzes zugelassenen Brennloosinhaber der Intention des Gesetzgebers, welcher den Verbrauch einheimischer Stoffe im Auge hatte, widerstreitet. Eine andere Thatsache ist diese. Der Bundesrath hat in einzelnen Fällen den Bierbauern die Konzession ertheilt, Bierabfälle, also monopolpflichtige Stoffe, zu brennen gegen eine Konzessionsgebühr, ohne daß die Erwerber dafür sich ein Loos haben zutheilen lassen. Auch dieses Verfahren ist nicht im Einklang mit dem Gesetze, das die inländische Fabrikation nur in Loosen von 150 hl. bis 1000 hl. gestattet.

Ihre Kommission, indem sie diese Thatsachen aus der inländischen Fabrikation feststellt, ersucht den Rath, denselben seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie gelangt nicht dazu, jetzt eine Revision des Art. 2 des Gesetzes vorzuschlagen zum Zwecke der Einschränkung der inländischen Fabrikation; sie ist aber auch nicht geneigt, dem Postulate des Ständeraths, Ziffer 2, zuzustimmen, durch welches eine noch weiter zielende Begünstigung der inländischen Destillation angestrebt wird. Dagegen will die Kommission die einschlägigen Verhältnisse noch eingehender untersuchen lassen und namentlich aus den Ergebnissen der seitherigen Brennperioden erwahrt wissen, welchen effektiven Nutzen die schweizerische Landwirthschaft aus der Anwendung des Art. 2 ziehe.

Den Ankauf ausländischen Sprints betreffend, entnehmen wir dem Berichte ein stetiges Sinken der Ankaufspreise. Die nationalrätliche Kommission, welche das Monopolgesetz in Vorschlag brachte, hatte am 18. Oktober 1886 einen Durchschnittspreis von Fr. 33. 15 per hl. absoluten Alkohols exklusive Gebinde angenommen. Denselben Preis legten wir dem Alkoholbudget pro 1886 zu Grunde. Nun sind die Preise, welche in den Lieferungsverträgen vom Juli 1887 bis Ende Februar 1889 abgeschlossen worden sind, loco Schweizergrenze:

im Jahr 1887	Fr. 33. 59	per hl.
" " 1888	" 32. 78	" "
" " 1889	" 27. 58	" "
		<hr/>	
	durchschnittlich	Fr. 30. 80	per hl.

Der Verkauf der Alkoholverwaltung im Berichtjahr betrug in den verschiedenen Gattungen 6,454,957 kg. à 95°, der Verkaufspreis variierte zwischen Fr. 140 für Rohspiritus und Fr. 175 für Weinsprit; der Gesammtlös ergibt Fr. 9,713,060. 66.

Der Verkaufspreis ist im Gesetze dahin normirt, daß derselbe nicht unter Fr. 120 per hl. absoluten Alkohols = Fr. 140 per q. à 95° und nicht über Fr. 150 per hl. absoluten Alkohols = Fr. 175 per q. à 95° betragen soll; die definitive Fixirung ist Sache des Bundesraths. Die Preise, welche der Bundesrath zu Ende der Berichtsperiode feststellte, nähern sich dem Maximalsatze.

Eine ebenso mühereiche als kostspielige Arbeit war die in Art. 18 des Gesetzes vorgezeichnete Expropriation. Alinea 1 lautet:

„Die Eigenthümer der bestehenden Brennereien werden von dem Bunde für den Minderwerth entschädigt, welchen ihre zur Fabrikation von gebrannten Wassern verwendeten Gebäude und Einrichtungen durch die Vollziehung des Art. 1 dieses Gesetzes erleiden.“

Ueber die Vollziehung dieser Bestimmungen erließ das Bundesgericht am 30. September 1887 eine Verordnung.

Angemeldet wurden anfänglich 1349 Expropriationsbegehren; dieselben sind in der Folge gestiegen auf 1376. Die Summe aller Forderungen, soweit sie überhaupt beziffert worden sind, betrug zu Anfang Fr. 8,378,390. In der Berichtsperiode wurden 1064 Begehren durch gütliche Vereinbarungen bereinigt, 285 Fälle blieben pendent. Auf 31. Dezember 1889, also im Zeitpunkte, da Herr Dr. Simon Kaiser aus dem Dienste der Alkoholverwaltung getreten ist, waren erledigt:

153	durch Verzicht,
1167	„ Uebereinkunft,
1	„ Schatzungskommission,
3	„ Bundesgericht,
22	„ administrative Abweisung,
16	„ Ertheilung von Brennloosen.

Bleiben 14 pendent.

Die Abfindungssumme betrug bis Ende 1889 Fr. 3,502,912 = 46 % der geforderten Entschädigungssumme.

Die Kosten der Expropriation erstiegen in der Berichtsperiode die Summe von Fr. 122,511 = 5 % der Netto-Entschädigungssumme.

Die Kommission hat aus den streitigen Expropriationsfällen die Wahrnehmung gemacht, daß die Alkoholverwaltung auch für indirekte Schädigungen Ersatz geleistet hat. Dieses Verfahren ist nach unserer Anschauung im Gesetz, das nur den Minderwerth an Gebäuden und Einrichtungen bezahlen läßt, nicht begründet; hauptsächlich hat das Bundesgericht Klagen auf Vergütung indirekten Schadens als ungerechtfertigt abgewiesen. Es ist zu gewärtigen, daß bei künftigen Regulirungen an dieser Maxime festgehalten werde.

Der bundesrätliche Bericht enthält die Mittheilungen über die Abrechnung mit den Ohngeldkantonen und Oktroigemeinden. Von 16 Kantonen haben 11 die Abrechnung ohne Vorbehalt angenommen, bei Glarus ist die Sache durch gerichtliches Urtheil erledigt, die Rechnung mit Tessin ist noch ausstehend, Graubünden und Genf verlangen einen andern Abrechnungsmodus, die Gemeinde Carouge hat den Streit beim Bundesgericht anhängig gemacht.

Die Betriebsrechnung der Alkoholverwaltung erzeigt:

an Einnahmen	Fr. 12,323,622. 89
an Ausgaben	„ 7,365,781. 51

somit Ueberschuß Fr. 4,957,841. 38

Das Rechnungsjahr 1887/88 ist indessen nicht maßgebend für die Beurtheilung der ordentlichen Finanzergebnisse der Verwaltung. Das erste Jahr hatte alle Lasten eines Uebergangs- und Probejahres, den größten Theil der Kosten einer ersten Organisation zu tragen. Die Verwaltung berechnet, daß das Rechnungsergebnis, bei der Reduktion der Ausgaben auf das Normale, einen Ueberschuß von Fr. 6,760,000 ergeben haben würde.

Bei diesem Anlasse mag die Erinnerung Platz haben, daß man beim Erlaß des Alkoholgesetzes das muthmaßliche Betriebsresultat auf Fr. 8,820,000 beziffert hat. Dabei ist man allerdings von einem Konsum von 100,000 q. (nichtdenaturirtem) Sprit und einem Import von 10,000 q. Qualitätsspirituosen ausgegangen, während der Konsum thatsächlich 64,000 q. an Sprit und 14,750 q. an Qualitätsspirituosen benötigte, also im Gesammten statt der muthmaßlichen 110,000 q. nur 78,750 q. erforderlich sind.

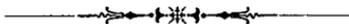
Wenn diese kleinere Zahl eine Minderung des Alkoholkonsums bedeutet, und zwar als Folge der Einführung des Monopols, so wird man die etwelche Täuschung über den Umfang der Rechnungsergebnisse schmerzlos ertragen.

Zum Schlusse erlaubt sich Ihre Kommission den einstimmigen Antrag, daß der Nationalrath für die Prüfung der Geschäftsberichte, Rechnungen und Budgets der Alkoholverwaltung eine ständige Kommission ernennen möge. Die Verwaltung basirt auf einer besondern Gesetzgebung mit einer stattlichen Anzahl von Bundesrathsbeschlüssen, Reglementen und Verordnungen; sie befaßt sich mit einem Kassaverkehr von über 12 Millionen Franken; sie übt eine mannigfaltige Thätigkeit in Verhältnissen technischer Natur. Um ihr hiebei mit einigem Verständnisse folgen zu können, ist es nöthig, daß die Mitglieder der Kommission sich mit den Details genauer vertraut machen. Das Letztere ist aber nur möglich bei wiederholter Beobachtung und Untersuchung.

Die Anträge der Kommission liegen gedruckt vor.

Bern, den 6. Juni 1890.

Dr. Zemp,
als Berichterstatter der Kommission.



Bericht der nationalrätlichen Kommission über die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung 1887/88. (Vom 6. Juni 1890.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1890
Date	
Data	
Seite	616-623
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 861

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.